

Bericht über das 4. Treffen der SEVESO EXPERT GROUP zur Umsetzung der Seveso-II- und Seveso-III-Richtlinie am 14./15. Januar 2016 in Brüssel

Dr. Norbert Wiese, LANUV NRW

TOP 1 Organisatorisches

TOP 1.1 Begrüßung

TOP 1.2 Annahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen, allerdings abweichend von der vorgesehenen Reihenfolge abgearbeitet.

TOP 1.3 Annahme des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird ohne Änderungen verabschiedet.

TOP 2 Aktivitäten der Kommission

TOP 2.1. Laufende Aktivitäten der Generaldirektion Umwelt

TOP 2.1.1 Artikel 4

Die KOM informiert über den Workshop, der die technischen Aspekte zur Umsetzung des Artikels 4 der Seveso-III-Richtlinie behandelte und im Oktober 2014 abgehalten wurde. Der dort diskutierte Bericht liegt in der Endfassung vor, beinhaltet allerdings keine Lösung für alle denkbaren Fälle.

Der Seveso Expert Group liegt ein überarbeitetes Papier vor (unter Berücksichtigung der Kommentare von 7 MS), in dem der notwendige administrative Prozess beschrieben wird. KOM erläutert die Eckpunkte und weist darauf hin, dass die grundlegenden Anforderungen im Artikel 4 (1) und (3) der Richtlinie formuliert sind und dass ein Ausschluss eines Stoffes aus dem Anhang I der Richtlinie EU-weit gilt und nicht nur für bestimmte Betriebsbereiche unter bestimmten Prozessbedingungen. Allerdings sei eine Spezifizierung hinsichtlich der Konzentration oder der physikalischen Form denkbar. Das Dokument soll eine Orientierung geben und wird somit keinen verbindlichen Charakter haben.

Auf die Frage, ob es schon MS gebe, die das Verfahren bereits durchführen wollen, geben FRA, ITA und UK an, bisher lediglich informelle Gespräche geführt zu haben. Daneben wird die Tatsache, dass vor einer Änderung des Anhangs I der Seveso-III-Richtlinie zunächst der Anhang I der UNECE-Unfallkonvention geändert werden muss, diskutiert. Hier sei, wenn der Stoff bekannt ist, eine pragmatische Vorgehensweise vor dem endgültigen Abschluss des Verfahrens anzustreben.

UNECE weist darauf hin, dass zwischen Änderung des Anhangs I der Konvention und deren Inkrafttreten 3 Jahre vergehen. Vertragspartner sind die EU sowie 41 weitere Parteien. Bei

einer Entscheidung werde ein Konsens angestrebt, zur Not sei eine Entscheidung mit 9/10-Mehrheit möglich.

Insgesamt geht die KOM von einer Gesamtdauer von 5 – 7 Jahren aus, die die Änderung der Seveso-III-RL und die parallele Änderung der UNECE-Konvention in Anspruch nimmt.

TOP 2.1.2 Verbesserung der Berichterstattung (Streamlining)

Die KOM informiert die Seveso Expert Group über die wesentlichen Aktivitäten zur Vereinfachung der Berichterstattung zu eSPIRS unter Einbeziehung der Berichterstattung unter der Industrie-Emissions-Richtlinie und zu E-PRTR, wobei die Übereinstimmung mit der INSPIRE-Richtlinie zu gewährleisten ist. Die KOM untersucht Möglichkeiten, eSPIRS und die Anlagendaten der anderen genannten Berichtspflichten mit einer Datenbank der European Environment Agency, die Daten zur Raumordnung enthält, zu verlinken. Es ist eine Datenbank als EU-Register in Arbeit, die die aus den Berichtspflichten unter der Industrie-Emissionsrichtlinie, zu Großfeuerungsanlagen (als Teil der Berichterstattung unter der IE-Richtlinie) und E-PRTR herrührenden Daten zusammenführen soll. Dies soll der Verwaltungvereinfachung dienen, eine Erhebung neuer Daten folgt daraus nicht. Über den Standort einer Anlage, der alle Daten verbindet, ergebe sich die Verbindung zu Seveso-III und die darunter fallenden Betriebsbereiche.

DE begrüßt die Initiative, da der Aufwand insgesamt reduziert werde und fragt ergänzend, ob eine Historienverwaltung vorgesehen sei. KOM führt aus, dass die historischen Daten in der jeweiligen Datenbank verbleiben und ein Datentracking schwierig sei. Hierzu soll ein Workshop im März 2016 stattfinden, zu dem die nationalen Kontaktpunkte der jeweiligen Berichtspflicht eingeladen werden, ggf. auch aus dem Bereich der Seveso-Richtlinie. Die Entscheidung, ob auch eine Einbindung des Seveso-Bereiches erfolgt, sei noch nicht getroffen. Auf die Frage von UK nach der Vertraulichkeit bei der Datenverknüpfung entgegnet die KOM, dass reine Verwaltungsdaten verknüpft würden, d.h. ohne Angaben z. B. zu Stoffen. Auch FRA betont die Notwendigkeit der Vertraulichkeit der Daten insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse.

TOP 2.1.3 Vertraulichkeit bei eSPIRS

Die KOM erinnert die Seveso Expert Group daran, dass die Frist für die nächste Berichterstattung und damit für die Aktualisierung der Daten der 31.12.2016 ist. Ab dem 1.1.2017 werden alle Daten, die bis dahin von den MS nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Daher sollten die MS sich ihre Daten bis genau angesehen haben.

POL, AUT und FRA kritisieren, dass die Daten ab dem 1.1.2017 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, auch wenn bis dahin keine Aktualisierung erfolgt ist, und plädieren dafür, zu warten, bis die Daten nach der Seveso-III-Richtlinie geliefert worden sind. Hinsichtlich des Umgangs mit der Vertraulichkeit wären Vorgaben der KOM hilfreich.

NDL und UK regen an, die Daten grundsätzlich nicht aktiv zur Verfügung zu stellen, sondern nur auf Anfrage, u.a. auch um zu wissen, wer die Daten erfragt.

DE bittet die KOM mit Hinweis auf das letztjährige CCA-Meeting, die Angabe der Tätigkeit für die Öffentlichkeit auf einen 2-ziffrigen NACE-Code oder z. B. eine Angabe wie „Chemieanlage“ zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird angeregt, in eSPIRS zwei Eingabemöglichkeiten einzurichten, für vertrauliche und nicht vertrauliche Angaben. Hinsichtlich der Häufigkeit der Aktualisierung erinnert DE daran, dass der 31.12. eines jeden Jahres ausreichend sein sollte; in DE ist z.B. eine zentrale nationale Datenbank nicht möglich.

Die KOM entgegnet, dass bei der Aktualisierung der Daten der von der Seveso-III-Richtlinie vorgegebene Rechtsrahmen verbindlich und der vom letzten CCA beschlossene Termin 31.12.2016 schon als „Gnadenfrist“ anzusehen sei. Somit gebe es keinen Spielraum.

Die KOM weist ferner darauf hin, dass alle Informationen, die von den MS als vertraulich gekennzeichnet werden, in eSPIRS auch nicht aktiv bereitgestellt werden. Allerdings können diese Daten ggf. auf Anfrage zugänglich gemacht werden, wenn die Vertraulichkeitskriterien der Umweltinformationsrichtlinie dem nicht entgegenstünden. Somit sollten Informationen, die auf keinen Fall herausgegeben werden sollen, am besten gar nicht berichtet werden.

Auf den Einwand des EEB, Seveso-Betriebe seien nicht anschlagsrelevant, entgegnet UK und FRA, dass dort gerade in jüngster Vergangenheit derartige Anschläge verübt wurden. Mehrere MS regen an, Fragen der nationalen Sicherheit nicht über die EU zu regeln.

TOP 2.1.4. Unfallberichterstattung für eMARS

Unter TOP 2.2 abgehandelt.

TOP 2.2. Laufende Aktivitäten des Joint Research Centre

Das Major Accident Hazards Bureau (MAHB) berichtet über laufende Arbeiten einschließlich eines Vorschlags für die Weiterentwicklung von eMARS.

Die wesentlichen Meilensteine in der Arbeit von MAHB sind:

- Analyse von Unfällen und lessons learned
- Risikobewertung
- Ausbildung und Austausch von good practices

In eMars sind derzeit 979 Ereignisberichte enthalten, von denen 850 online verfügbar sind. Eine Kategorie zum Stand der Untersuchungen ist derzeit noch nicht enthalten, soll aber schnell eingeführt werden. Hingewiesen wird auf drei Veröffentlichungen (lessons learned bulletins) zu den Themen

- NATECH-Ereignisse
- Ereignisse mit Bezug zu alternden Anlagen
- Ereignisse mit explosionsgefährlichen Stoffen

MAHB hat als Ergebnis einer externen Studie einige Probleme bei eMARS festgestellt, die eine Neugestaltung notwendig machen. So ist die Funktionalität der Datenbank vielfach limitiert und das Berichtsformular entspricht nicht der Logik des Lernens aus Ereignissen. In der Phase 1 in 2016 sollen die Funktionen in der Datenbank überarbeitet und in der Phase 2 (2016 – 2017) die Struktur des Formulars geändert werden. Unter anderem ist an mehr Freitext gedacht. Die Änderung des Formulars soll nach Möglichkeit ohne einen Durchführungsrechtsakt umgesetzt werden. Die MS werden die Änderungen vorher im Rahmen der Datenbank AIDA testen und Verbesserungsvorschläge einbringen können. Von der Zeitplanung her soll die Phase 2 2018 abgeschlossen sein und die Änderungen ab 2019 wirksam werden. Bis dahin wird das bestehende Formular (KOM-Entscheidung 2009/10/EC) verwendet. Bis zum 29.02.2016 können MS Vorschläge für weitere Verbesserungen machen.

DE weist darauf hin, dass es mit der ZEMA-Datenbank über eine ähnliche Datenbank mit gleicher Aufgabe verfügt und alle Änderungen in der eMARS-Datenbank auch Auswirkungen auf ZEMA haben werden. Daher sei eine möglichst langfristige Planung wichtig. Darüber hinaus bittet DE um die Einrichtung einer xml-Schnittstelle, um künftig die Daten elektronisch übertragen zu können.

MAHB teilt die Auffassung, dass eine Kompatibilität mit den nationalen Systemen wünschenswert wäre. Ein xml-Import-Tool soll bereits in diesem Jahr bereitgestellt werden. Auf Nachfrage von POL erläutert MAHB, dass das Handbook zum Land Use Planning in ca. 2 Monaten zur Verfügung stehen wird.

TOP 2.3. Aktivitäten im Zusammenhang mit anderen Generaldirektionen

TOP 2.3.1 REFIT – Fitness Check Chemikaliengesetzgebung

Die KOM berichtet über den laufenden REFIT Fitness Check in der Chemikaliengesetzgebung außerhalb von REACH mit Auswirkungen auf die Seveso-Richtlinie. U.a. werden die Rechtsvorschriften für chemische Stoffe überprüft hinsichtlich etwaiger Überschneidungen oder Lücken. Hierzu wird es auch eine Fallstudie zur Seveso-III-Richtlinie geben, in deren Zusammenhang auch die Seveso Expert Group kontaktiert werden könnte. Weitere Schritte sind spezielle Interviews und ein Workshop im April 2016, bevor im 3. Quartal 2017 ein Abschlussbericht vorliegen soll.

Bis 10.02.2016 kann im Rahmen einer public consultation zur effizienten Gestaltung von Berichtspflichten ein Fragebogen beantwortet und an die KOM gesendet werden.

TOP 2.3.2 Unfallerefassungs- und -reaktionssystem

Entfallen.

TOP 2.3.3 Zivilschutz

Die KOM stellt das auf der Entscheidung der KOM und des Rates Nr. 1313/2013/EU vom 17. Dezember 2013 basierende neue System des Zivilschutzes der EU vor. Nicht zuletzt auf-

grund der aktuellen Bedrohungslage wird deutlich mehr Gewicht auf vorausschauende Prävention im Vergleich zur Reaktion auf Ereignisse gelegt. Die EU sieht sich hierbei als Vermittler, der den MS entsprechende Unterstützung anbietet, wobei das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) eine wesentliche Rolle spielen soll.

TOP 2.3.4. Sendai Rahmenprogramm

Die KOM berichtet über EU-Aktivitäten unter dem auf UN-Ebene beschlossenen Sendai-Rahmenprogramm (Disaster Risk Reduction). Es verfolgt sieben Ziele:

- Reduzierung
 - o der Sterblichkeit im Katastrophenfall
 - o der Zahl der betroffenen Personen
 - o des wirtschaftlichen Verlustes
 - o der Schäden an Kritischen Infrastrukturen
- Fortschritte
 - o bei der Anzahl der Länder, die über nationale Strategien verfügen
 - o in der Kooperation
 - o Verfügbarkeit von und Zugang zu entsprechenden Warnsystemen

Derzeit wird geprüft, inwieweit dieses Rahmenprogramm in der EU integriert werden kann und soll. Näheres unter:

http://www.preventionweb.net/files/43291_sendaiframeworkfordrren.pdf

TOP 2.3.5. Nutzergemeinschaft

Die KOM präsentiert ihr Projekt zur Etablierung einer Nutzergemeinschaft. Es wurde festgestellt, dass EU-weit zahlreiche Forschungsprojekte durchgeführt werden, die den gleichen Nutzern dienen sollen, ohne dass bislang eine horizontale Verknüpfung hergestellt wurde. Dies soll im Rahmen des 7. Rahmenprogramms mit dem Zeithorizont 2020 und dem Ziel einer aktiven Beteiligung der Nutzer verbessert werden.

TOP 2.3.6 CBRN-E und Schutz Kritischer Infrastrukturen

Die KOM berichtet über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dem CBRN-E-Aktionsplan und dem Schutz Kritischer Infrastrukturen, basierend auf der EU-Agenda zur Security 2015 - 2020, die am 28.04.2015 beschlossen wurde. Als kurzfristig prioritär werden genannt:

- Bekämpfung des Terrorismus und Schutz vor Radikalisierung
- Zerschlagung organisierter Kriminalität
- Bekämpfung der Cyberkriminalität

Der 2009 beschlossene CBRN-Aktionsplan (Chemische, Biologische, Radiologische, Nukleare Stoffe) läuft 2016 aus und wurde einer Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis wurde eine CBRN-E-Agenda beschlossen, d.h. die Betrachtung um explosive Stoffe erweitert. In dem Zusammenhang wird auch auf die VO 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe verwiesen.

Ein CBRN-Fortschrittsbericht soll im Februar 2016 im Rat vorgestellt und voraussichtlich im Rahmen einer KOM-Mitteilung im Juni 2016 veröffentlicht werden.

TOP 3 Durchführung der Richtlinien

TOP 3.1 Durchführung der Seveso-II-Richtlinie

Die KOM berichtet über die erhaltenen Berichte der MS und den Stand der Auswertung. Zum Stichtag wurden fast alle Berichte über die Durchführung der Richtlinie fristgerecht vorgelegt, 4 Berichte stünden noch aus.

Die KOM wird die Auswertung der Umsetzungsberichte durch einen Auftragnehmer vornehmen lassen. Der Auftrag soll bis Ende April 2016 vergeben werden, bis dahin müssen die letzten Berichte vorliegen.

Die KOM wird erstmalig gem. Artikel 29 der Seveso-III-Richtlinie eine Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Änderung des Anwendungsbereichs durchführen lassen und den Auftragnehmer im Herbst zur nächsten Seveso Expert Group einladen.

TOP 3.2 Umsetzung und Durchführung der Seveso-III-Richtlinie

TOP 3.2.1 Stand der Umsetzung in die nationale Gesetzgebung

Die KOM berichtet über die erhaltenen Anzeigen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie.

Die Richtlinie hätte bis zum 1. Juni 2015 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Neben D haben 7 weitere MS die Umsetzung noch nicht vollzogen. Eine Diskussion zu diesem Thema erfolgt nicht.

TOP 3.2.2 Update der Q&A (Zweifelsfragen)

Die KOM stellt das überarbeitete Q&A-Dokument vor, das eine neue Frage betreffend alternative Kraftstoffe enthält, die beim letzten SEG-Meeting bereits diskutiert wurde.

Mehrere MS weisen auf einen Schreibfehler in der Frage 10c hin, die die Anwendung der Quotientenregel bei kanzerogenen Stoffen behandelt.

Die MS können bis zum 29. Februar 2016 Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen einreichen. Sofern sie das Papier in die jeweilige Landessprache übersetzen, bittet die KOM darum, dies als nicht offizielle Übersetzung zu kennzeichnen.

TOP 3.2.3 Quotientenregel – namentlich genannte Karzinogene

Auf Grundlage eines von UK vorgelegten Dokumentes erörtert die SEG die Anwendung der Quotientenregel auf namentlich genannte Karzinogene. Am Beispiel Hydrazin wird die Frage

diskutiert, ob bei der Anwendung der Quotientenregel die Menge eines namentlich genannten kanzerogenen Stoffes auf die Mengenschwellen der namentlichen Nennung (500/2000 kg) bezogen wird oder auf die Mengenschwellen der betrachteten Kategorie. Es herrscht Konsens, dass die Richtlinie dort keinen Spielraum lässt und bei namentlich genannten Stoffen immer die individuellen Mengenschwellen in Bezug zu nehmen sind. Eine andere Vorgehensweise würde eine vorherige Änderung der Richtlinie bedingen.

TOP 3.2.4 Kosten von Industrieunfällen

UK stellt seine Arbeiten zur Abschätzung der Kosten von Industrieunfällen vor. Diese sollen eine Hilfe bei der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie darstellen und u. a. die Aufwendungen der zu treffenden Maßnahmen ins Verhältnis setzen zu den im Falle eines Ereignisses zu erwartenden Kosten.

Grundsätzlich werden die Gefährdungen durch toxische Stoffe, Brände und Explosionen betrachtet. Ausgehend vom Gefährdungspotential werden um jeden Betriebsbereich 3 Zonen resultierender Gefährdung gezogen. Im zweiten Schritt wird aufgrund der Lage der umliegenden Schutzobjekte die Vulnerabilität der Umgebung abgeschätzt. Hinsichtlich der Ermittlung möglicher Kosten betrachtet die Studie:

- Verletzungen und Todesfälle
- Gebäudeschäden
- Produktions-/Geschäftsausfall
- Evakuierungskosten
- Gefahrenabwehr

Für alle möglichen Fälle werden Kosten quantifiziert. Im Ergebnis der Studie ergeben sich die folgenden Durchschnittskosten pro Ereignis von

- 153 Mio £ (toxische Stoffe)
- 105 Mio £ (Brand)
- 430 Mio £ (Explosion)

UK weist darauf hin, dass die Studie keine Aussage darüber trifft, was verhältnismäßig ist, sondern nur Instrumente für die Entscheidungsträger bietet. CZE merkt an, dass die monetäre Quantifizierung von Verletzten und Toten problematisch sei.

TOP 3.2.5 Werkzeuge als Hilfe für die Durchführung der Richtlinie

DNK präsentiert die Entwicklung eines Software-Tools zur Erleichterung der Entscheidung, ob ein Betriebsbereich vorliegt oder nicht. Es handelt sich um eine Excel-Tabelle, die ergänzend für namentlich aufgeführte Stoffe einen Link zur ECHA-Datenbank enthält. Mehrere MS sprechen bei der Gelegenheit das Problem der fehlenden harmonisierten Einstufung bei vielen Stoffen an.

FRA präsentiert eine Software zur Simulation der unterschiedlichen Einstufungsregeln im Hinblick auf den Seveso-Status. Das Tool ähnelt dem dänischen, basiert jedoch auf einer anderen Software. Weitere Informationen finden sich unter

<http://www.developpement-durable.gouv.fr/Outil-SEVESO-3-Aide.html>

In der Diskussion wird deutlich, dass mehrere MS über entsprechende Werkzeuge verfügen bzw. in der Entwicklung haben.

TOP 4 Aktivitäten der Mitgliedstaaten und Beobachter

TOP 4.1 Berichte der Mitgliedstaaten und Beobachter über Störfälle und Entwicklungen

TOP 4.1.1 Buncefield – 10 Jahre später

Anlässlich des 10. Jahrestages des Ereignisses in Buncefield hat UK einen weiteren Bericht erstellt, der die Empfehlungen aus den bisherigen Berichten zusammenfasst und einige zusätzliche Maßnahmen aufzeigt. Hierzu zählen u. a. weitere automatische Schutzmaßnahmen und verbesserte organisatorische Maßnahmen.

Der Bericht wird auf der HSE-website erscheinen.

TOP 4.1.2 Berichte der Mitgliedstaaten und Beobachter

TOP 4.1.2.1 Frankreich

FRA berichtet über 2 Ereignisse im Zusammenhang mit kriminellen Aktivitäten in Betriebsbereichen in der Nähe von Bouches-du-Rhone und Saint-Quentin-Fallavier. In dem Zusammenhang wird von mehreren MS das Spannungsfeld zwischen größtmöglicher Transparenz und notwendiger Vertraulichkeit angesprochen. Nach Ansicht der KOM ist immer zunächst eine Risikoanalyse durchzuführen, um entscheiden zu können, welche Informationen öffentlich gemacht werden können. D ergänzt, dass nicht alle Standorte gleich behandelt werden sollten, sondern die zu treffenden Maßnahmen sich aus dem zuvor ermittelten Gefahrenpotential ableiten.

TOP 4.1.2.2 Weitere Berichte

TOP 4.1.3 Unfälle mit explosiven Stoffen

TOP 4.1.3.1 Italien

ITA berichtet über mehrere Ereignisse in ihrer Sprengstoffindustrie und über die Bemühungen, in diesem Bereich die Anlagensicherheit zu verbessern:

Februar 2015: Explosion von Schwarzpulver mit anschließendem Brand, 1 Toter,
Ursache: Elektrostatik

Mai 2015: Explosion von Sprengstoffen, 4 Tote, 3 Verletzte, Anlage vollständig zerstört,

Juli 2014: 3 Explosionen in einer Fabrik zur Herstellung großer Feuerwerkskörper, 10 Tote, 7 Verletzte,

Ursache: technische und Managementdefizite

TOP 4.1.3.2 Bulgarien

BLG stellt eine Aktualisierung hinsichtlich der Explosion in Gorni Lom in der Anlage von Ammo Videx am 1. Oktober 2014 vor und informiert über Ereignisse bei der Fa. VMZ während des Jahres 2015:

Bei der Fa. VZM kam es am 21.03.2015 nach der Arbeitszeit zu einer Explosion und am 04.04.2015 während der Ursachenermittlung bei mittlerweile geschlossenem Betrieb zu einer zweiten Explosion.

Im Munitionszerlegebetrieb in Gorni LOM kam es am 1.10.2014 zu einer Explosion mit 15 Toten. Trotz noch laufender Ermittlungen wird als wesentliche Ursache menschliches Versagen angesehen. U. a. war die Vorgabe, in 200 Tagen 1,5 Mio Minen zu zerstören, was unter normalen Bedingungen nicht zu leisten war.

TOP 5 Internationale Angelegenheiten

TOP 5.1 UNECE-Konvention grenzüberschreitende Auswirkungen

Das Sekretariat der UNECE-Konvention über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen informiert über laufende Aktivitäten.

Vom 12. bis 14. April 2015 findet die 7. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Konvention statt, einschließlich eines Workshops zum Thema Land Use Planning am 13. April. Die dort vorzubereitenden Änderungen der Artikel 1, 9, 18 und 29 sollen im Rahmen der 9. Vertragsstaatenkonferenz (28. – 30. November 2016, Slowenien) beschlossen werden. Auf der gleichen Konferenz wird der Arbeitsplan des Zeitraums 2015 – 2016 überprüft und der künftige Arbeitsplan 2017 – 2018 verabschiedet.

DE bittet, unterstützt von UK, darum, den Rhythmus der Berichtspflicht von zwei auf vier Jahre zu verlängern, auch um damit im Einklang mit der Berichtspflicht nach der Seveso-III-Richtlinie zu sein.

TOP 5.2 OECD Working Group on Chemical Accidents

Das Sekretariat der WGCA informiert über laufende Aktivitäten. Das Arbeitsprogramm enthält folgende Schwerpunkte:

- Alterung gefahrenträchtiger Anlagen
- Management gefahrenträchtiger Anlagen bei Eigentümerwechsel
- Schwere Unfälle mit Nanomaterialien
- Informationsaustausch zu Chemieunfällen
- Kooperation mit anderen Organisationen

Das nächste Meeting der WG findet vom 24. – 27.10,2016 in Paris statt.

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Sicherheit von Rohrfernleitungen

Entfallen. Ein Erfahrungsaustausch auf elektronischem Weg wird angeregt.

TOP 6.2 CIRCABC – eine Einführung

Entfallen.

**TOP 7 Auf dem Weg zu einer Strategie zur Unterstützung der Durchführung der
Richtlinie**

-TOP 7.1 Ergebnis der Umfrage

Die KOM hat eine Umfrage unter den Kontaktpunkten der MS durchgeführt hinsichtlich der Frage, zu welchen Themen von Seiten der EU weitere gesetzliche Vorgaben, Leitfäden und/oder Erfahrungsaustausche wünschenswert wären. Im Endergebnis wurde der größte Bedarf bei den Themen Land Use Planning und Safety Distances gesehen, wobei als bevorzugte Hilfestellung ein Leitfaden genannt wurde. Verbindliche Vorgaben werden aber überwiegend abgelehnt.

TOP 7.2 Debatte

Die SEG diskutiert über das Ergebnis der Umfrage und andere Hilfestellungen, die für die Durchführung der Richtlinie notwendig sein können.

DE plädiert mit UK, FRA und NDL hinsichtlich der genannten Themen eher für einen Erfahrungsaustausch und die Vorstellung von erfolgreichen Anwendungsbeispielen als ein Guidance-Dokument und weist ergänzend auf fehlende Bewertungskriterien im Hinblick auf Naturschutzgebiete beim Land Use Planning hin. Das Ergebnis erstaunt allgemein, da die Mehrzahl der MS über etablierte Systeme verfügt. Ein harmonisierter Ansatz wird allgemein als nicht erreichbar angesehen.

DE ergänzt einen Hinweis auf das Problem des Umgangs mit der Definition „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ und andere Probleme bei der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. BLG, EEB, ITA und FRA thematisieren die Probleme bei der Einstufung von Abfällen, wobei EEB auf vorhandene Leitlinien in DE, AUT und FRA hinweist.

TOP 8 Ende der Sitzung